



Was Pferdezüchter beim Import von Samen beachten müssen

Grundsätzlich darf eine Besamungsstation aus dem europäischen Ausland, sofern sie eine Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handel mit Samen hat, Samen sowohl an Besamungsstationen bzw. Samendepots als auch an Tierhalter in Deutschland abgeben.

Hierbei sind die nationalen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen sowie die veterinärrechtlichen Bestimmungen der EU und Deutschlands zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 2 Tierzuchtgesetz darf Samen nur an Tierhalter abgegeben werden zur Verwendung nach § 14 Abs. 1 Satz 1. Hier heißt es:

Samen darf verwendet werden durch

1. Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte oder
2. Tierhalter oder deren Betriebsangehörige, die einen Kurzlehrgang zum Erlernen der künstlichen Besamung (Eigenbestandsbesamer - zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand) erfolgreich abgeschlossen haben.

Da es im Pferdebereich bislang eher wenige Eigenbestandsbesamer gibt, erfolgt die Besamung in der Regel durch einen Tierarzt. Tierärzte und auch die anderen unter 1. genannten Personen dürfen Samen nur im Auftrag einer Besamungsstation oder eines Samendepots verwenden und zwar im Auftrag derjenigen Station, die den Samen an den Tierhalter abgibt. Diese Station ist im Übrigen verpflichtet, den Verwender (Name und Anschrift) aufzuzeichnen. Sie als Züchter können die Besamung nicht selbst in Auftrag geben.

Im Fall des Bezugs von Samen aus dem EU-Ausland kann die Beauftragung des Tierarztes entweder durch die ausländische Besamungsstation erfolgen oder Sie lassen den Import des Samens über eine inländische Besamungsstation oder ein Samendepot vornehmen, so dass diese den Tierarzt mit der Durchführung der Besamung beauftragen kann. Beachten Sie auch, dass das ordnungsgemäße Ausstellen eines Deckscheins und die Meldung der Besamung an den Zuchtverband durch eine Besamungsstation, wie es die Zuchtbuchordnung Ihres Zuchtverbandes vorschreibt, gesichert sein müssen.

Weiterhin ist zu beachten, dass der Samen von den vorgeschriebenen Papieren begleitet sein muss. Dieses sind eine Zuchtbescheinigung für Samen sowie die veterinärrechtlich vorgeschriebene amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung. Der Import von Samen ohne die erforderliche Gesundheitsbescheinigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 BinnenmarktTierseuchenschutzverordnung dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.